

Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Der Bürgermeister

 ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
 Zur Pumpstation 1
 42781 Haan

**Betr.: Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (außerhalb der Bürgerinformationsveranstaltung vom 11.10.2018) sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange;
 hier: 51. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Stellungnahme vom **08.10.2018**
 Offenlage bis **08.11.2018**

Stellungnahmen Öffentlichkeit

LFN	Name	Schreiben vom
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sind aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.		

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

LFN	Name	Schreiben vom
1	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft	08.10.2018
2	Wahnbachtalsperrenverband	15.10.2018
3	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	16.10.2018
4	e-regio GmbH & co. KG	29.10.2018
5	Zweckverband Naturpark Rheinland	30.10.2018
6	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	31.10.2018
7	LVR-Dezernat Kulturpflege	05.11.2018
8	Polizeipräsidium Bonn / Kriminalprävention	07.11.2018
9	Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.	07.11.2018
10	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften	08.11.2018
11	Rhein-Sieg-Kreis	08.11.2018
12	Erftverband	15.11.2018
13-1 Ohne Bedenken	Unitymedia	15.10.2018
13-2 Ohne Bedenken	Bezirksregierung Köln – Dez. 33	11.10.2018
13-3 Ohne Bedenken	Gemeindeverwaltung Alfter – Fachgebiet 3.2 – Bauverwaltung	29.10.2018

13-4 Ohne Bedenken	Polizeipräsidium Bonn – GS3 / Verkehrsangelegenheiten	30.10.2018
13-5 Ohne Bedenken	Nahverkehr Rheinland GmbH	08.11.2018
13-6 Ohne Bedenken	Amprion GmbH	08.11.2018
13-7 Ohne Bedenken	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	08.11.2018
13-8 Ohne Bedenken	Stadt Rheinbach, Fachbereich VI	08.11.2018

Stellungnahme(n) (Stand: 08.11.2018)

Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim
 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
 Zeitraum: 08.10.2018 - 08.11.2018

Behörde:	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.
Frist:	08.11.2018
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Thomas Göttinger, am: 08.10.2018 , Aktenzeichen: 800495</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>RMR - Abteilung Wegerecht</p> <p>RMR Aktenzeichen: 800495</p> <p>*****</p> <p>Abteilung GW - Wegerechte / Leitungsüberwachung / Rechtsangelegenheiten Godorfer Hauptstraße 186 50997 Köln Telefon: 02236 / 8913-444 Telefax: 02236 / 8913-3-269 E-Mail: wegerecht@rmr-gmbh.de *****</p> <p>Für Anfragen zur Leitungsauskunft nutzen Sie bitte ab sofort nur noch die kostenfreie BIL Leitungsauskunft www.bil-leitungsauskunft.de !</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

WAHNBACHTALSPERRENVERBAND

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Der Geschäftsführer

Wahnachtalsperrenverband · Siegelsknippen · 53721 Siegburg

Stadt Meckenheim
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Planungs- u. Bauabteilung
Ihr Ansprechpartner: Vera Förster
Funktion: Sachbearbeiterin
Aktenzeichen: 461-2018-10-15
Unser Zeichen: Mi/Fö
Email: planauskunft@wahnbach.de
Tel: 02241/128-115
Fax: 02241/128-147

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 15.10.2018

Bebauungsplan Nr. 49A "Weinberger Gärten"
51. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim

Sehr geehrter Herr Hentschel,

nach Prüfung Ihrer o.g. Anfragen teile ich Ihnen mit, dass die Hauptversorgungsleitung DN 600 von Villiprott - Meckenheim (461) bei Station ca. 5+200 – 5+800 betroffen ist.

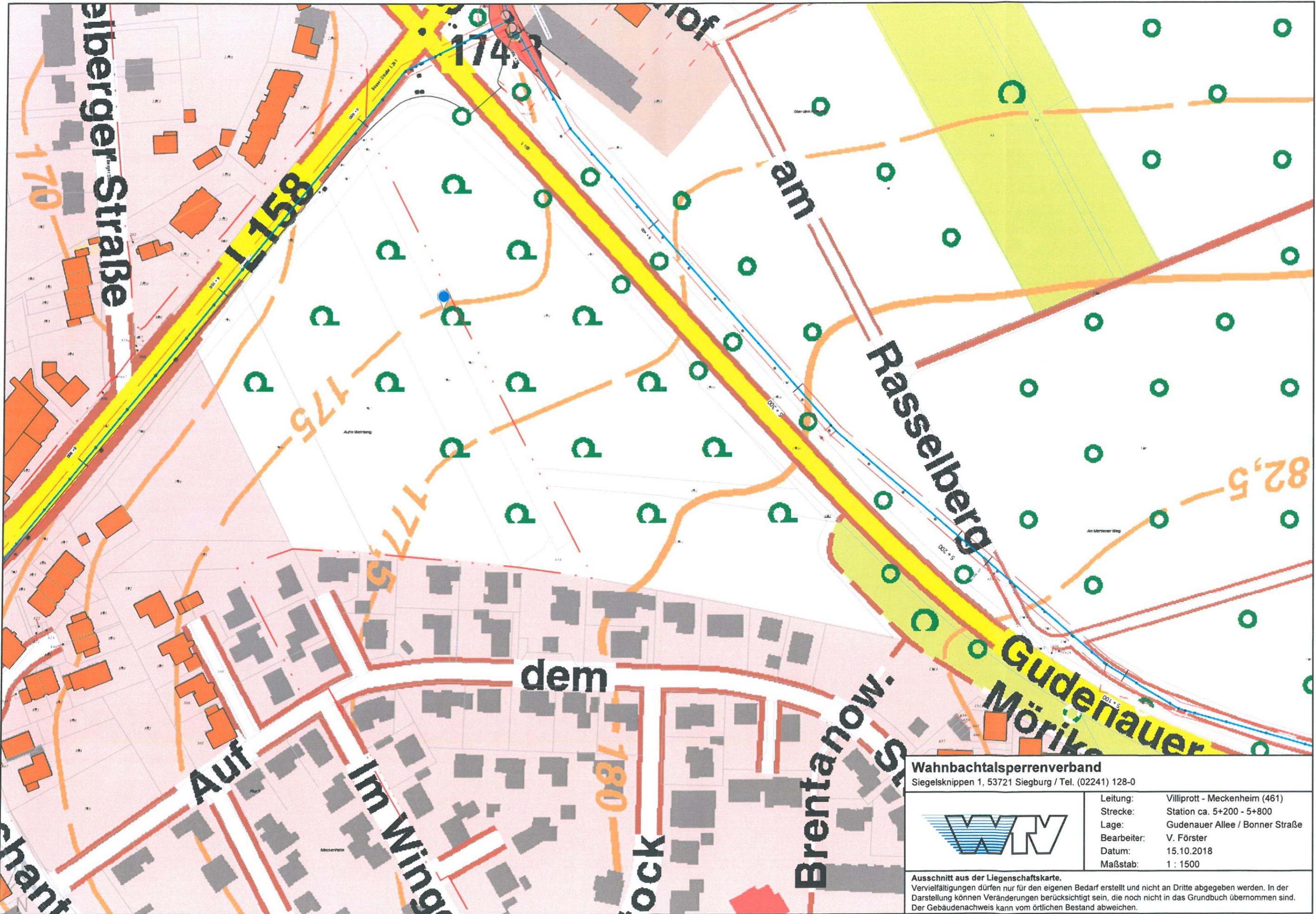
Die Leitung besteht aus Stahlrohren
Der Schutzstreifen hat eine Breite von 8 m.
Im Schutzstreifen liegt ein Steuerkabel.

Anliegend erhalten Sie eine Übersichtskarte sowie die Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung und das Merkblatt zu den Maßnahmen im Schutzstreifen einer Trinkwassertransportleitung.

Da die tatsächliche Lage von dem im Plan dargestellten Leitungsverlauf noch abweichen kann, ist es zwingend erforderlich eine Einweisung vor Ort vorzunehmen.
Wir bitten Sie rechtzeitig vor Baubeginn einen Einweisungstermin mit Herrn Dipl.-Ing. P. Tybel Tel.: 02241 128 113 oder 0173 21 27 230 oder Herrn Mark Mintert Tel.: 02241 128 140 oder 0151 64 96 68 68 zu vereinbaren und uns Tag und Uhrzeit der Bauausführung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Mark Mintert
Anlagen



Wahnbachtalsperrenverband
 Siegelsknippen 1, 53721 Siegburg / Tel. (02241) 128-0



Leitung:	Villiprott - Meckenheim (461)
Strecke:	Station ca. 5+200 - 5+800
Lage:	Gudenauer Allee / Bonner Straße
Bearbeiter:	V. Förster
Datum:	15.10.2018
Maßstab:	1 : 1500

Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte.
 Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

15.10.2018

Maßnahmen im Schutzstreifen einer Trinkwassertransportleitung

1. Innerhalb des Schutzstreifens ist das Anlegen von Einfahrten, Einstellplätzen und Terrassen nur in einem Kies- oder Splittbett zulässig. Die Überbauung mit einer Betonplatte ist nicht erlaubt. Gegen die Verlegung von Rasengittersteinen oder Verbundsteinpflastern bestehen keine Bedenken.
2. Die Anpflanzung von tiefwurzelnden Bäumen (z.B. Pappeln) im Schutzstreifen ist untersagt. Gegen die Bepflanzung des Trassenstreifens mit flach wurzelnden Bäumen und Sträuchern bestehen keine Bedenken.
3. Bei Erdarbeiten muss mit besonderer Vorsicht und in Handschachtung gearbeitet werden, um die vorhandenen Fernmelde- und Steuerkabel nicht zu beschädigen. Sollten dennoch bei Erdarbeiten Kabel beschädigt werden, ist der Wahnachtalsperrenverband sofort zu informieren.
4. Bei Beschädigungen an WTV-Anlagen jeglicher Art sind dem Wahnachtalsperrenverband alle anfallenden Reparatur- und Betriebskosten zu erstatten.
5. Die Herstellung von Fundamenten sowie die Durchführung von jeglichen Tiefbauarbeiten, außer Arbeiten die unter Punkt 1 und 2 fallen, ist untersagt.
6. Alle vom Wahnachtalsperrenverband verursachten Beschädigungen an nachträglich zur Wasserleitung errichteten Einrichtungen des Grundstückseigentümers und deren Folgekosten, die auf die Nichteinhaltung dieser Regelungen zurückzuführen sind, sind ausschließlich durch den Grundstückseigentümer zu vertreten und von ihm zu tragen.

Grundsätzlich ist dieses Merkblatt richtungweisend, eine vorherige Zustimmung des Wahnachtalsperrenverbandes ist immer einzuholen.



Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung des Wahnachtalsperrenverbandes (WTV) **Stahlrohre**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass in dem Baubereich der von Ihnen geplanten Baumaßnahme eine Trinkwassertransportleitung des Wahnachtalsperrenverbandes und Steuerkabel liegen.

Die Leitung besteht aus geschweißten Stahlrohren, die mit Zementmörtel ausgekleidet sind.

Vor der Durchführung jeglicher Tiefbauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Trinkwassertransportleitung ist eine Abstimmung mit dem unten genannten Mitarbeiter erforderlich.

Ferner sind folgende Bedingungen für Arbeiten im Schutzstreifen der Anlagen des Wahnachtalsperrenverbandes zu erfüllen:

1. Die parallel zur Trinkwasserleitung verlaufenden Fernmeldekabel dürfen nicht beschädigt werden. Die Lage und Tiefe der Fernmeldekabel können nur per Handschachtung festgestellt werden.
2. Bei Beschädigungen sind Sie verpflichtet, dem WTV alle anfallenden Reparatur- und Betriebskosten zu erstatten. Dies gilt ebenfalls für die Außenisolierung der Trinkwasserleitung, die Trinkwasserleitung selbst und alle Anlagenteile des WTV.
3. Bei Wiederverfüllung der Baugrube muss die Sandummantelung und das Warnband wieder hergestellt werden.
4. Die von Ihnen verlegten Rohre bzw. Kabel müssen eingemessen werden. Vor dem Verfüllen der Baugrube ist eine Abnahme erforderlich.
5. Der Zeitraum der Baumaßnahme muss mit uns abgestimmt werden.
6. Alle von uns verursachten Beschädigungen (im Rahmen unserer Wartungs-, Reparatur- und Änderungsarbeiten) und deren Folgekosten, die auf die Nichteinhaltung der o. a. Bedingungen zurückzuführen sind, sind ausschließlich durch Sie zu vertreten und zu tragen.

Für weitere notwendige Abstimmungs- und Koordinierungsgespräche steht Ihnen der Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

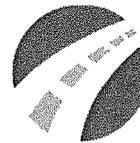
Sie erreichen unsere verantwortlichen Mitarbeiter unter folgender Telefonnummer:

Herrn Tybel 02241 128 113 oder 0173 2127230

Herrn Mintert 02241 128 140 oder 0151 64 96 68 68


Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen


 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
 Regionalniederlassung Vile-Eifel
 Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Regionalniederlassung Vile-Eifel

 Stadt Meckenheim
 Fachbereich 61
 Postfach 11 80
 53333 Meckenheim

 Kontakt: Frau Hess
 Telefon: 02251-796-210
 Fax: 0211-87565-1172210
 E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
 Zeichen: 54.02.08(535/18)/VE/4402
 (Bei Antworten bitte angeben.)
 Datum: 16.10.2018

51. FNP-Änderung Meckenheim im Bereich Weiberger Gärten; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
 Ihr Schreiben vom 08.10.2018; Az: dh

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her Bedenken.

Die im Anschreiben angegebene Anbauverbotszone ist in der zeichnerischen Darstellung nicht eingetragen. Darüber hinaus gibt es gem. § 25 Straßen- und Wegegesetz NW – StrWG NW- keine Anbauverbotszone an Landesstraßen. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone von 40,0 m ist die Zustimmung des Straßenbulasträgers erforderlich. Gem. § 28 StrWG NW ist in Bezug auf Werbeanlagen eine Werbeverbotszone (20,0 m vom Fahrbahnrand der Landesstraße entfernt) von jeglicher Werbung freizuhalten. Innerhalb der 40,0 m Anbaubeschränkungszone ist wieder die Zustimmung des Straßenbulasträgers erforderlich.

Die weiteren Bedenken werden in der Stellungnahme zum Bebauungsplan formuliert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marlis Hess

Stellungnahme(n) (Stand: 08.11.2018)

LFN 4

Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 08.10.2018 - 08.11.2018

Behörde:	e-regio GmbH & Co. KG
Frist:	08.11.2018
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Hubertus Linden, am: 29.10.2018 , Aktenzeichen: T-P / Li</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 08.10.2018, Az.: dh,teilen wir Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von der bestehenden Versorgungsanlage in der Straße "Auf dem Stephansberg" aus, erweitert werden. Alternativ zur konventionellen Erdgasversorgung wäre auch ein Nahwärmekonzept denkbar. Gerne beraten wir Sie hierzu und unterbreiten Ihnen auch ein entsprechendes Angebot.</p> <p>Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen: Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom und Kommunikationsleitungen gelten. Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu evtl. Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten.</p> <p>Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen: Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.</p> <p>Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 08.11.2018)

LFN 5

Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 08.10.2018 - 08.11.2018

Behörde:	Zweckverband Naturpark Rheinland
Frist:	08.11.2018
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Miriam Sabo, am: 30.10.2018 , Aktenzeichen: Naturpark Rheinland</p> <p>Der Zweckverband Naturpark Rheinland bezieht auf der Basis seines „Maßnahmeplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002“ wie folgt Stellung:</p> <p>Der Zweckverband Naturpark Rheinland erhebt Bedenken zu den o.a. Planungen, da negative Beeinträchtigungen von Landschaft, Natur und Erholung im Zweckverbandsgebiet zu erwarten sind. Der Zweckverband gibt zur Planung einige Anregungen und Hinweise.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Süden des Naturpark Rheinland und wird hier der Anreise- und Siedlungszone zugeordnet (s. Maßnahmeplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2: Erholungsentwicklung). Diese umfasst größere, geschlossene Orte, einschließlich ihrer Straßen, die als Zubringer zu den Erholungsgebieten im Freiraum dienen sowie die innerörtlichen Grün- und Sportflächen, Denkmäler, kulturelle Einrichtungen und die touristische Infrastruktur. Die Orte sind Ausgangspunkte für die sportliche als auch für die natur- und landschaftsbezogene Erholung. Neben der attraktiven Ortsgestaltung, Entwicklung des innerörtlichen Grünsystems und der Verbesserung der touristischen Infrastruktur sind Maßnahmen zur Anbindung an die Erholungsgebiete sowie die ökologische Vernetzung mit dem Freiraum notwendig.</p> <p>Direkt an das Plangebiet grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG-520-0004 an und in unmittelbarer Umgebung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-5006-0005.</p> <p>Die Veränderung im Landschaftsbild durch die Bebauung der freien Fläche stellt einen negativen Faktor dar. Naturparkspezifischer Erholungsraum geht durch die Versiegelung verloren. Zusätzlich ist der zeitweise auftretende Baulärm im Plangebiet als störender Einfluss auf die Erholungsfunktion zu werten.</p> <p>Der Naturpark gibt zu bedenken, dass durch Bebauung und Versiegelung agrarisch genutzter Flächen das Landschaftsbild in diesem Bereich zusätzlich belastet und weiter entwertet wird. Nicht zu verkennen ist auch die Funktion von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Offenlandarten, die eben genau diese Strukturen als Lebensraum benötigen und durch Versiegelung dieser Flächen stark beeinträchtigt werden.</p> <p>Vorrangige Ziele des Naturpark Rheinland sind die Erhaltung von Freiflächen, Sicherung des ökologischen und erholungsrelevanten Potenzials, Schutz wertvoller Flächen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität, sowie auch die Verbesserung der Erholungseignung und die ökologische Aufwertung des Raumes.</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

**Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 1180
53333 Meckenheim**

**Kreisstelle**

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
 Gartenstraße 11, 50765 Köln
 Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
 www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Brigitte Warthmann
 Durchwahl: 140
 Fax: 199
 Mail: Brigitte.Warthmann@lwk.nrw.de
 Köln 31.10.2018
 Az.: 25.20.30 –SU-; 25.20.40 –SU-

51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim Bebauungsplan Nr. 49A „Weinberger Gärten“

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Planungen der Stadt Meckenheim bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer NRW keine grundsätzlichen Bedenken.

Zwar handelt es sich bei den jetzt überplanten Flächen teilweise um „Besonders schutzwürdige fruchtbare Böden“, die grundsätzlich aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie ihrer Regelungs- und Pufferfunktion für die örtliche Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung haben. Aufgrund von Lage, Größe und Zuschnitt der landwirtschaftlichen Fläche in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung sind diese jedoch ohnehin nur noch eingeschränkt mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen zu erreichen und zu bewirtschaften, so dass sie ihre Bedeutung für die Landwirtschaft nicht mehr allzu hoch einzuschätzen ist.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir regen an, die für den Bebauungsplan notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorzunehmen. Darüber hinaus sollte eine weitere Flächeninanspruchnahme aus der Landwirtschaft durch Maßnahmen, die nach dem Landschaftsgesetz § 4a vorgesehen sind, vermieden werden. In diesem Zusammenhang wären Entsiegelungen, Dach- und Fassadenbegrünung oder Grünstreifen innerhalb der Ortsbebauung zu nennen.

Weiterhin bitten wir um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP (Landesentwicklungsplan NRW) Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Mit freundlichem Gruß

U. J = ~

U. Timmer

LVR · Dezernat 9 · 50663 Köln

Stadt Meckenheim
Fachbereich 61
Stadtplanung, Liegenschaften
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

Datum und Zeichen bitte stets angeben

05.11.2018
91.20

Herr Pflaum
Tel: 0221 809 2584
martin.pflaum@lvr.de

51. FNP-Änderung "Weinberger Gärten" - Frühzeitige Beteiligung §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorgenannten Vorhaben der Stadt Meckenheim nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung.

Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008¹) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „*Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.*“

Hinweise zu Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht

Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ auf der Basis der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen auf eventuelle Beeinträchtigungen zu prüfen.



¹ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)
	Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)
	Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)
	UVPG (Stand 08.09.2017)	„Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“

Dabei ist eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und / oder Bodendenkmäler nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil des kulturellen Erbes darstellen. Bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturelles Erbe muss der Blick immer über die Denkmäler hinausgehen.

Zur Erläuterung: In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „*Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.*“ Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe oder eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende auch kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (siehe: Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB) zu beachten sind.

Eine ausführliche Würdigung des Umweltgutes „Kulturelles Erbe“ erfolgt bisher nicht, es fehlt der Hinweis auf die Beachtung der Inhalte des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Köln- Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung - (2016²). Der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln ist auch online verfügbar:

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/Fachbeitrag_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Koeln_komplett.pdf

Auf der Seite finden Sie bei Bedarf auch die Adressen der entsprechenden WMS-Dienste zur Einbindung der Geometrien in ein GIS.

Auch wenn im vorliegenden Fall kein ausgewiesener Kulturlandschaftsbereich lt. Fachbeitrag betroffen ist, so muss dieses Schutzgut im Planungsverfahren eine verbale Wertung erfahren und in die Umweltprüfung miteinbezogen werden. Für die Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht möchte ich nachdrücklich auf die Verwendung der UVP-Broschüre³ zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung verweisen. In der Handreichung ist die Vorgehensweise zur Betrachtung von Kulturgütern in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben.

Generell weise ich auch für künftige Planverfahren ergänzend auf das Portal LVR-Ku-LaDig als Quelle für Flächenbewertungen hin (<https://www.kuladig.lvr.de/>). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.

Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Dr. Martina Gelhar

² Landschaftsverband Rheinland: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“. Köln 2016

³ UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln 2014

Stellungnahme(n) (Stand: 08.11.2018)

LFN 8

Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 08.10.2018 - 08.11.2018

Behörde:	Polizeipräsidium Bonn - Kriminalkommissariat Städtebauliche Kriminalprävention/Opferschutz
Frist:	08.11.2018
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Thomas Risch, am: 08.11.2018 , Aktenzeichen: -</p> <p>Sehr geehrter Herr Hentschel,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurde die Polizei um Stellungnahme aus kriminalpräventiver Sicht gebeten. Die Änderung der Flächennutzungsplanung berührt hier nicht die Belange der städtebaulichen Kriminalprävention. Hinweise und Empfehlungen entnehmen sie bitte der Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49A.</p> <p>mit freundlichen Grüßen</p> <p>Thomas Risch Kriminalhauptkommissar</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn

07. November 2018
Seite 1 von 6

Stadt Meckeheim
Fachbereich 61 / Stadtplanung
z. Hd. Herrn Hentschel
Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim

Aktenzeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

Dienststelle / Sachbearbeitung
KK KP/O

Risch, Thomas
Kriminalhauptkommissar
Zimmer: 0.230
Telefon: 0228/15- 7632
Telefax: 0228/15- 1230
E-Mail: Thomas.Risch
@polizei.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 49A "Weinberger Gärten" und 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

öffentliche Auslegung / Behördenbeteiligung

Dienstgebäude:
Königswinterer Str. 500
53227 Bonn
Telefon: 0228-15-0
Telefax: 0228-15-1211

Sehr geehrter Herr Hentschel,

im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurde die Polizei um Stellungnahme aus kriminalpräventiver Sicht gebeten.

poststelle.bonn@polizei.nrw.de
www.polizei-nrw.de/bonn

Gefahrenanalyse:

Kriminalitätsvorbeugung durch zielgerichtete Gestaltung von Gebäuden, öffentlichen und halböffentlichen Räumen, sowie deren Zuordnungen zueinander kann erheblichen Einfluss auf das Sicherheitsempfinden der Bewohner, den Ansiedlungswillen und die tatsächliche Kriminalitätslage vor Ort haben. Um dieses positiv zu beeinflussen, gilt es die Entstehung von Angsträumen, z.B. durch mangelnde Übersichtlichkeit, schlechte oder nicht vorhandene Ausleuchtung und dadurch bedingtem geringen Entdeckungsrisiko für potentielle Täter zu vermeiden. Fühlt sich ein Mensch sicher, hat dies immer Einfluss auf die empfundene Lebensqualität.

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahn Linien: 62, 68, 66
Bus Linien: 606, 607, 635,
636, 541 bis Haltestelle
Ramersdorf

Das Umfeld des Plangebiets ist von Ein- und Mehrfamilienhäusern geprägt. Somit ist aus kriminalpräventiver Sicht die geplante Erweiterung des Wohngebiets vergleichbar. Seit Januar 2016 bis September 2018 kam es hier im angrenzenden Bereich zwischen Auf dem Stephansberg / Dechant-Kreiten-Str. / Merler Str. / Giermaarstr. zu - 20 - angezeigten relevanten Straftaten in Form von Einbrüchen in Wohnungen und Häuser, Diebstählen aus Kraftfahrzeugen, Sachbeschädigungen und Fahrraddiebstählen.

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto: 965 60
BLZ: 300 500 00 HELABA
IBAN: DE34 3005 0000 0000
0965 60
BIC: WELADED



Das ist für diesen Zeitraum kein besorgniserregendes hohes Aufkommen. Ich möchte damit lediglich aufzeigen, dass solche Straftaten nicht ausgeschlossen werden können.

Aus kriminalpräventiver Sicht sind Tiefgaragen immer eine Problemzone. Die geplanten Tiefgaragen mit Zugängen zu den Mehrfamilienhäusern schaffen bei fehlenden Sicherungseinrichtungen für Täter Möglichkeiten. Erfahrungsgemäß sind es Einbrüche in die Wohnungen und Kellerräume über den Zugang durch die Tiefgarage. Aufbrüche von Autos, Teilediebstähle, Diebstahl von Autos, Motorrädern und Fahrrädern. Sachbeschädigungen und Vandalismus, wie das Leersprühen von Feuerlöschern, zerschlagene Beleuchtungen und Graffiti. Somit kann sich mit der Zeit ein Angstraum entwickeln. In Folge wird die Tiefgarage nicht mehr angenommen. Leerstand, Verwahrlosung und Parkverdichtung im Umfeld sind die Folge.

Empfehlungen:

Die Festlegung als allgemeines Wohngebiet, Prüfung der Erreichbarkeit und Erschließung, ÖPNV Anbindung, Infrastruktureinrichtungen, Bautypen- und die damit verbundene Nutzungsmischung, Stellplätze für Fahrzeuge und Begrünung des Gebiets wurden in ihren Ausführungen berücksichtigt.

Ergänzend zu ihrer Planung sind die nachfolgenden Hinweise geeignet Tatgelegenheiten wie Einbrüche, Sachbeschädigungen, Vandalismus, Diebstähle und Raubdelikte zu reduzieren, bzw. zu verhindern. Zudem steigern sie das Sicherheitsgefühl der Anwohner und Besucher, reduzieren Angsträume und unterstützen die soziale Kontrolle zu den Betriebszeiten.

Bei der **Neugestaltung des Plangebiets** sollte grundsätzlich auf klare Sichtachsen, eine gute Ausleuchtung, Einsehbarkeit des Geländes und möglichst Barrierefreiheit geachtet werden. Vegetation sollte die Sicht in das Gelände, den Verkehrsraum und auf das Gebäude nicht einschränken. Im öffentlichen Bereich sollte die **Pflanzenhöhe** bei Hecken und Büschen höchstens 1m und die astfreie Stammlänge bei Bäumen mindestens 2m betragen. Wachstumsbedingt ist bei der Bepflanzung auf ganzjährige Einsehbar- und Übersichtlichkeit zu achten und ein ausreichender **Abstand** von mind. 2m **zur Beleuchtung** einzuhalten. Eine Vegetation darf zukünftig nicht den Beleuchtungskörper verdecken oder den Lichtkegel einschränken.

Grundstücksflächen und Gebäude derart anordnen oder gestalten, dass keine uneinsehbaren Bereiche oder tote Ecken und damit Angsträume geschaffen werden. Dies reduziert Tatgelegenheiten und steigert die objektive und subjektive Sicherheit. Bei einer Zonierung des Geländes, z.B. Ruhezeiten oder Spielflächen in Grünanlagen, sollten zur Vermeidung von Konflikten nötigenfalls klare Nutzungszuweisungen installiert werden.



Die **Wohnungsgrößen** sollten für Singles, Zweipersonenhaushalte und Familien mit Kindern geeignet sein. Eine Mischung der Bewohnerstruktur (sozialer Status / Alter) wird empfohlen. So kann eine Belegung des Quartiers und damit die Steigerung der sozialen Kontrolle auch tagsüber erreicht werden.

Um keine Tatgelegenheiten durch versteckt liegende Eingänge zu schaffen und eine soziale Kontrolle zu gewährleisten, wird empfohlen **Hauseingänge** gut einsehbar zur Straße oder Wegen auszurichten und bei Dämmerung / Dunkelheit, optional auf Bewegungsmelderbasis, ausreichend zu beleuchten.

Bei **Mehrfamilienhäusern** ist die Verwendung von sichtdurchlässigen Haupteingangs-, Etagenzwischen Türen und Fassadenelementen empfehlenswert. Bei Treppenhäusern verbessert eine durchbrochene Fassade mit einfallendem Tageslicht nicht nur die Beleuchtungssituation, sondern ermöglicht durch die Einsehbarkeit auch eine soziale Kontrolle von außen.

Innerhalb von Mehrfamilienhäusern sollten Abstellflächen für Fahrräder, Kinderwagen und Rollatoren etc. auf Gemeinschaftsflächen vorgehalten werden, um ungeregeltes Abstellen in Fluren und Treppenhäusern zu vermeiden (Brandschutz).

Hausnummern und Wegweiser in die 2. Baureihe, sollten gut sichtbar und nachts beleuchtet angebracht werden. Dies erleichtert Rettungskräften und Besuchern die Orientierung.

Gebäude und Garagen sollten zum wirksamen **Schutz vor Einbrüchen** an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten und erreichbaren Stellen mit Standflächen für potentielle Täter mit einbruchhemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den kriminalpolizeilichen Empfehlungen ausgestattet werden. Bei erhöhtem Sicherheitsbedürfnis oder zur Überwachung einer eingefriedeten Außenanlage wird zusätzlich die Ergänzung mit einer Einbruchmeldeanlage und / oder Videoüberwachung empfohlen.

Damit **einbruchhemmende Maßnahmen** bereits bei der **Planung** von Gebäuden einbezogen werden können, müssen Architekten/innen und Bauherren/innen umfassend und frühzeitig informiert werden. Durch den textlichen Hinweis im Bebauungsplan sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die polizeiliche Beratungsstelle im Polizeipräsidium Bonn, Kommissariat für Kriminalprävention und Opferschutz, Königswinterer Str. 500, 53227 Bonn, Tel.: 0228 - 157676, Email: Einbruchschutz.Bonn@polizei.nrw.de, hingewiesen werden.

Grundstückseinfriedungen fördern eine Zugangskontrolle zum Gebäude, sollten aber zur Vermeidung von Versteck- und Deckungsmöglichkeiten eine Höhe von 1,50m nicht übersteigen. Alternativ kann auch eine sichtdurchlässige Einfriedung installiert werden. Generell gilt es, die Balance zwischen Sicherheit und Nutzen zu finden.



Pkw, Fuß- und Radwege können gemeinsam erschlossen werden. Eine deutliche Trennung der unterschiedlichen Nutzung sollte aber berücksichtigt werden, z.B. durch entsprechende farbliche Markierungen, Pflasterungen oder bauliche Gestaltung.

Der gesamte **befahr- und begehbarer Raum** des Plangebiets und die Stellplätze für Fahrzeuge sollten bei Dämmerung / Dunkelheit ohne Blendwirkung und Dunkelzonen **beleuchtet** sein. Verhalten und Gesichtsausdruck einer Person sollten auf mind. 4m erkennbar sein. Dies schafft objektive und subjektive Sicherheit, reduziert Tatgelegenheiten und verhindert Versteck- und Deckungsmöglichkeiten für potentielle Täter. Orientierung bietet die DIN EN 13201. Mit Hilfe dieser Norm können die Anforderungen an die Beleuchtung für Straßen, Wege und Plätze bewertet werden. Im öffentlichen Bereich sollten **vandalismusresistente Beleuchtungsmittel** verwendet werden.

In der Begründung werden für die Nutzung unter Ziffer V - 1.1, Schank- und Speisewirtschaften ermöglicht. Somit könnte, z.B. durch die Zulassung eines Cafés / Bäckerei o.ä., ein Treffpunkt und Möglichkeiten der Kommunikation innerhalb der Anlage geschaffen werden. Dies schafft Raum für nachbarschaftliche Begegnungen, hilft Anonymität abzubauen, ermöglicht informelle soziale Kontrolle und reduziert Tatgelegenheitsstrukturen. Zudem könnten Lebensmittel für den alltäglichen Bedarf wohnungsnah beschafft werden. Dies ist für Familien mit kleinen Kindern oder Personen mit eingeschränkter Mobilität entscheidend, steigert die empfundene Wohnqualität und das Image eines Wohnquartiers.

Bei den geplanten **Tiefgaragen** wird besonders in den Abend- und Nachtstunden das Sicherheitsgefühl von den Benutzern beeinträchtigt. Sie sollten mit geraden Sichtachsen, ohne „nicht einsehbare Bereiche“ und grundsätzlich mit vandalismusresistenten Beleuchtungsmitteln sehr gut ausgeleuchtet geplant werden. Hier sollte auch durch technische oder elektronische Maßnahmen erreicht werden, dass potentielle Täter nicht in die Tiefgaragen gelangen können. Um Einbrüche in Wohnungen über diesen Weg zu vermeiden, sollte der Zutritt in die Häuser von der Tiefgarage aus nur Bewohnern möglich sein. Fahrstühle sollten ebenfalls nur von Berechtigten in der Tiefgarage angefordert werden können. Dies kann z.B. durch Transpondertechnik oder Schlüsselschalter erreicht werden. Zur Überwachung der Tiefgarage wird ergänzend zu den einbruchhemmenden Zugangstüren die Installation einer zertifizierten, aktionsgesteuerten Videoüberwachung, optional in Kombination mit Überfallmeldern und Aufsaltung zu einer Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) empfohlen. Somit kann schon vor oder während der Tatausführung zeitnah die Polizei benachrichtigt werden. Auch würde dies das objektive und subjektive Sicherheitsempfinden der Benutzer deutlich steigern. Um eine NSL nicht



unnötig mit Live Bildern zu überfordern, müssten die Aufschaltzeiten entsprechend den Betriebszeiten angepasst werden.

Für Besucher des Wohnquartiers, zumindest für Menschen mit Gehbehinderung, sollten die vorgesehenen **Parkplätze** in einsehbaren Bereichen der Anlage und bei Dämmerung / Dunkelheit gut ausgeleuchtet geplant werden.

Die Planung von **ausreichenden Fahrradabstellplätzen** im einsehbaren Bereich der Mehrfamilienhäuser mit diebstahlssicherer Möblierung an den Laufwegen bzw. im Bereich der Ein- und Zugänge unterstützt die Verkehrsvermeidung und den Umweltgedanken, entspannt die Parkverdichtung und verhindert „wildes“ Abstellen von Fahrrädern auf dem Gelände außerhalb sozialer Kontrolle und Fahrraddiebstähle im Umfeld.

Eine eventuelle sichtundurchlässige Einfriedung für Pkw- oder Fahrradstellplätze sollte eine Einsehbarkeit gewährleisten und die Höhe von 0,8m nicht übersteigen.

Müllbehälter, die permanent im Außenbereich stehen, sollten gegen Missbrauch und Vandalismus geschützt werden. Dies kann durch abschließbare Einzelbehältnisse geschehen oder durch Einhausung der Müllbehälter. Auf eine gute Belüftung ist zu achten.

Gebäude und Anlagen sollten von einem Hausmeister / Techniker betreut werden. Somit ist ein Ansprechpartner vor Ort. Kleine Schäden, Müllablagerungen, etc. können zukünftig schnell beseitigt werden und hilft den „Broken Windows“ Effekt zu vermeiden. Bei der Planung sollte man an einen Werkstatt- oder Arbeitsraum denken. Dies erleichtert auch die Umsetzung eines erstellten **Instandhaltungs- und Pflegekonzepts**. Gepflegte Gebäude und Anlagen senken deutlich Tatanreize, steigern das Sicherheitsgefühl und sorgen für ein positives Image.

Hinweisen möchte ich noch auf Informationen des LKA NRW für Planer, Eigentümer und Hausverwaltungen von Mehrfamilienhäusern. Sie sind im Internet unter: www.polizei.nrw/artikel/riegel-vor-sicher-ist-sicherer eingestellt.

Als Download finden Sie:

- Gemeinsam sicher wohnen! - Gebäudeausstattung von Mehrfamilienhäusern
- Ein Infoblatt mit Hinweisen für Bewohner. Dieses kann später in Treppenhäusern als Aushang genutzt oder als Flyer verteilt werden.



Sollten die kriminalpräventiven Empfehlungen für das Plangebiet gesetzliche Vorschriften berühren, wie z.B. Brand-, Flucht- oder Unfallschutzregelungen, hat die Beachtung der gesetzlichen Vorgabe grundsätzlich Vorrang.

Seite 6 von 6

Für Rückfragen oder eine kostenlose Beratung in der weiteren Planung, auch für Architekten, Bauträger und Bauherren, stehe ich gerne zur Verfügung.

gez.

Risch, KHK

Quellen:

- Städtebau und Kriminalprävention:
Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) 2003 und 2006,
www.polizei-beratung.de Internetveröffentlichungen 2018
- Deutsches Institut für Urbanistik:
Nutzungsmischung und soziale Vielfalt im Stadtquartier - 2015
- Ministerium-NRW: Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Veröffentlichungen
- LKA NRW:
Empfehlungen für polizeiliche Fachberater zur städtebaulichen Kriminalprävention, Netzwerk „Zuhause sicher“ - 2015
- LKA NRW - Merkblätter zur technischen Prävention und Aktion „Riegel vor“
- VdS Schadensverhütung GmbH, Köln, Sicherheits-Richtlinien



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.

Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e.V., Frankfurter Str. 61a, 53721 Siegburg

Stadt Meckenheim
- Stadtplanung -
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

Kreisbauernschaft
Bonn/Rhein-Sieg e.V.
der Landwirte, Obst- und Gemüsebauern

Datum: 07.11.2018

**51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim
Bebauungsplan Nr. 49A „Weinberger Gärten“**

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir schließen uns der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, in vollem Umfang an. Darüber hinaus regen wir an, die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft bei der Realisierung eines evtl. anfallenden Ausgleichbedarfs einzubeziehen. Diesbezüglich bieten sich insbesondere die von dieser Stiftung angebotenen Ökokonten an.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Konstantin Pauly
(Kreisgeschäftsführer)

Stellungnahme(n) (Stand: 09.11.2018)

LFN 10

Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 08.10.2018 - 08.11.2018

Behörde:	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften
Frist:	08.11.2018
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Torsten Ludes, am: 08.11.2018 , Aktenzeichen: 32.12</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme bestehen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p> <p>Ich bedanke mich vielmals für Ihre Bemühungen und verbleibe</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Im Auftrag</p> <p>Ludes</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Meckenheim
Postfach 11 80

53333 Meckenheim

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**

- Fachbereich 01.3 -

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-23 14

Telefax: 02241 - 13-31 16

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

08.10.2018 / dh

Mein Zeichen

01.3 Tro

Datum

08.11.2018

Parallelverfahren

- 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim
- Bebauungsplan Nr. 49A „Weinberger Gärten“

hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrter Herr Hentschel,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu den unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung
genommen:

Umwelt und Naturschutz

Altlasten:

Im Hinweisflächen- und Altlastenkataster des Rhein-Sieg-Kreises sind im Bereich des Plangebietes eine ehemalige Grube (Abgrabung) unter der Registriernummer 5308-044-0 sowie eine Hinweisfläche (ohne Nummer) aus einer Luftbildauswertung erfasst. Die ehemalige Grube ist bereits in der Topografischen Karte von 1895 (preußische Uraufnahme) dargestellt. Sie wurde später noch etwas nach Osten erweitert (erstmalig in der Luftbildkarte von 1934 erkennbar). Auf alliierten Kriegsluftbildern aus 1945 zeigt sie noch die gleiche Form wie 1934.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

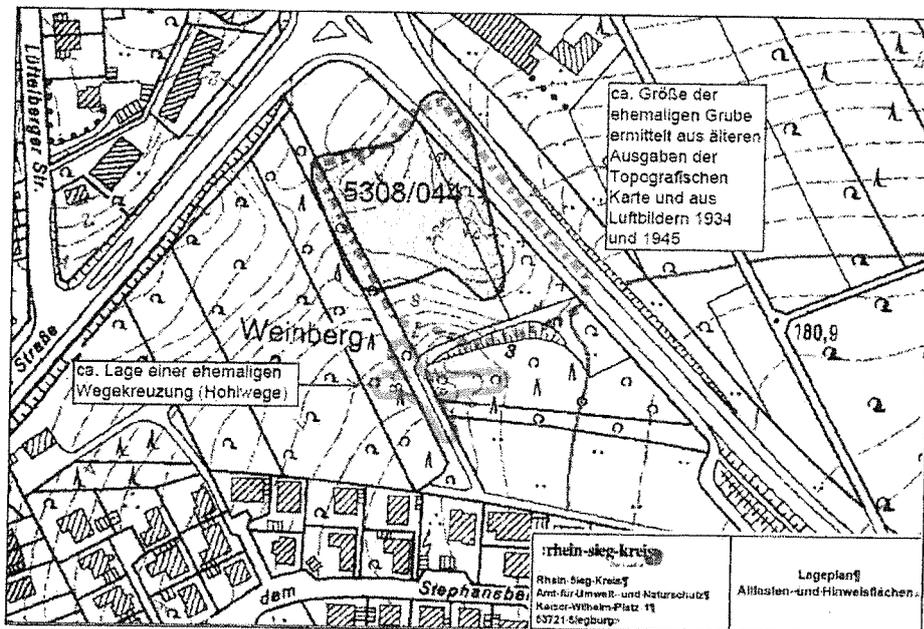
Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

Sie bleibt in den späteren Kartendarstellungen unverändert, bis sie durch den Bau der nördlich verlaufenden Gudenauer Straße tangiert wird.

Nach Auswertung und Interpretation der vorliegenden Luftbilder und Karten handelte es sich um eine flache, vermutlich zum Abbau von Lehm genutzte Grube, die kaum im nennenswerten Umfang verfüllt wurde.



(Karte: s. Anlage)

Südlich der Grube kreuzten sich gemäß der TK von 1895 zwei Hohlwege, die später rückgebaut und verfüllt wurden (Kriegsluftbild von 1945, TK von 1955). Vermutlich ist hierauf die oben erwähnte Hinweisfläche zurückzuführen (siehe auch beigefügter Kartenausschnitt).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanvorentwurf enthalten ein im Auftrag der Stadt Meckenheim erstelltes Bodengutachten: „Gutachterliche Stellungnahme zur Baugrundsituation inkl. abfalltechnischer Deklaration“, Gutachterbüro Althoff & Lang GbR, Köln, den 20.04.2018.

Nach dem Ergebnis dieses Gutachtens wurden im gesamten Untersuchungsgebiet großflächig künstliche Auffüllungen angetroffen. Nach hiesiger Interpretation dürfte es sich bei den als „Auffüllung“ angesprochenen Bodenhorizonten vielfach um kleinräumig lokal umgelagerte Bodenmaterialien bzw. um den obersten Horizont der landwirtschaftlich bedingten Bodenbearbeitung (Pflughorizont) handeln. Lediglich in Teilbereichen wurden größere Auffüllungsmächtigkeiten erbohrt, die möglicherweise mit der ehemaligen Abgrabung oder sonstigen verfüllten ehemaligen Hohlformen zusammenhängen.

Überwiegend handelt es sich bei den abgelagerten Materialien um Erdaushub. Vereinzelt wurden geringe Anteile von Bauschutt (Ziegelbruch), Kohle- und Schlackestücken festgestellt. Ausweislich der Ergebnisse der chemischen abfalltechnischen Untersuchungen ist das jeweilige Bodenmaterial (Auffüllungen

und natürliche Bodenschichten) im Falle einer notwendigen Entsorgung den Zuordnungsklassen Z 0* bis Z 1.1 nach LAGA TR Boden bzw. der Deponieklasse 0 zuzuordnen. Zum Gefährdungspfad Boden-Mensch trifft das Gutachten keine Aussagen.

Auffällig ist bei den Ergebnissen der analytischen Untersuchungen bei der Oberbodenmischprobe MP 02 sowie bei der Mischprobe 065 (aus 2 bis 3 m Tiefe) ein erhöhter Arsengehalt. Dieser übersteigt insbesondere bei der Probe MP 02 den in der Bundes-Bodenschutzverordnung genannten Prüfwert für Arsen von 25 mg/kg für die Nutzungsart Kinderspielflächen.

Der Vorentwurf sieht eine Wohnbebauung mit Wohngärten vor. Wohngärten sind wegen des potenziellen Nutzungsszenarios wie Kinderspielflächen zu beurteilen. Aufgrund der Prüfwertüberschreitung besteht ein Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Bodenbelastung, mit der die geplante Nutzung möglicherweise nicht vereinbar ist.

Vor einer abschließenden Beurteilung ist zunächst eine weitere Sachverhaltsermittlung notwendig. Zur Klärung wird die Durchführung einer Untersuchung nach den Vorschriften der BBodSchV angeraten. Falls sich der Bodenbelastungsverdacht bestätigt (Überschreitung der Prüfwerte für das Nutzungsszenario Kinderspielflächen), sollte zur Gefährdungsabschätzung die Resorptionsverfügbarkeit ermittelt werden.

Es wird daher angeregt, ein Gutachten zur Untersuchung und Bewertung der Bodenbelastungssituation für den Gefährdungspfad Boden-Mensch und Boden-Pflanze einzuholen. Es wird gebeten, das Untersuchungskonzept und die weitere Vorgehensweise nach Vorlage des Untersuchungsergebnisses mit dem Amt für Umwelt und Naturschutz abzustimmen. Im Übrigen wird auf den Runderlass des Ministeriums für Städtebau u. Wohnen, Kultur u. Sport u. d. Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“ vom 14.03.2005 verwiesen.

Bodenschutz:

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ist zu beachten. Danach ist zu prüfen, ob vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, unbebauten Flächen vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.

Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen soll erfasst und bewertet werden. Für den unvermeidbaren Wegfall von Bodenfunktionen sollten Kompensationsmaßnahmen gewählt werden, die diese in einer gleichartigen Weise wieder herstellen oder in gleichwertiger Weise ersetzen. Für Ausgleichs-

und Ersatzmaßnahmen sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Für die Bilanzierung werden folgende quantitative Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren des Rhein-Sieg-Kreises zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte“ (Stand August 2018)
- „Bewertung und Ausgleichsverpflichtung für Eingriffe in das Bodenpotential“ des Oberbergischen Kreises (modifiziertes Verfahren zur Berücksichtigung der Bodenverhältnisse im Rhein-Sieg-Kreis, Stand August 2018)

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung. Bei Interesse können die oben genannten Bilanzierungsverfahren dort angefordert werden.

Natur- und Landschaftsschutz:

Im weiteren Planverfahren wird der Umweltbericht und ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt werden. Sofern externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, wird gebeten diese frühzeitig mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz abzustimmen. Es wird empfohlen, gezielt nach Flächen zu suchen, die der Umsetzung der Entwicklungsziele bzw. Festsetzungen des Landschaftsplanes 4 im Stadtgebiet oder angrenzend dienen. Auch eine Verknüpfung mit geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist denkbar, sofern hierfür nicht bereits Fördermittel in Anspruch genommen wurden. Es wird angeregt, die betreffenden Flächen und Maßnahmen als Zuordnungsfestsetzung in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen und auch zeichnerisch (Karte) darzustellen.

Die (vorbildlichen) Artenschutzprüfungen wurden im Vorfeld mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz abgestimmt. Die seitens des Gutachters für erforderlich erachteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Abfallwirtschaft:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage

anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Mobilität

Aufgrund der Nähe des geplanten Wohngebietes zu den nächstgelegenen Versorgungszentren sowie zum Bahnhof Meckenheim und den damit vorhandenen Mobilitätsoptionen wird angeregt, im weiteren Verfahren das Thema Mobilität noch stärker in die Quartiersentwicklung einzubeziehen.

Die Stadt Meckenheim ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der fußgänger- und fahrradfreundlichen Gemeinden in NRW sowie des Zukunftsnetzes Mobilität und hat sich zu einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung verpflichtet. Eine denkbare Maßnahme wären geeignete Fahrradabstellanlagen für die Mehrparteienhäuser vorzusehen, um ein ebenerdiges, bequemes und sicheres Parken für privat genutzte Fahrräder auch in dieser Wohnform zu ermöglichen. Durch ebenerdige Fahrradabstellanlagen können gegenüber dem Abstellen der Räder im Keller entscheidende Hemmnisse bei der Fahrradnutzung vermieden werden.

Eine weitere Möglichkeit wäre die Einrichtung von Sharing-Angeboten, wie beispielsweise CarSharing, E-Bike-Verleih oder auch Lastenräderverleih. Damit würde den zukünftigen Bewohnern eine zusätzliche Mobilitätsoption bzw. Alternative zur selbstverständlichen bzw. gewohnheitsmäßigen Pkw-Nutzung geboten. Diese Angebote müssten deutlich sichtbar im öffentlichen, oberirdischen Raum platziert werden und möglichst für alle Bewohner des Quartiers problemlos nutzbar sein. Nicht zuletzt können leicht zugängliche, attraktive Sharingangebote auch dazu führen, den Flächenverbrauch durch parkende Kfz im Wohngebiet zu verringern und damit die Wohnqualität für alle Bewohner zu steigern.

Verkehr

Gemäß der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf sollen Verkehrsflächen in bestimmten Bereichen als Mischverkehrsflächen gestaltet werden. Das Erschließungskonzept sieht vor, eine 6,00 m breite Erschließungsstraße zu bauen. Auf dieser sollen auch Parkplätze (Besucherparkplätze) angelegt werden.

Bereits in der Verkehrsuntersuchung wird darauf hingewiesen, dass gemäß der RAST 06 Querschnitte entweder von Wohnwegen oder Wohnstraßen in Betracht kommen. Wohnwege werden im Allgemeinen nach dem Mischungsprinzip betrieben, da der Aufenthaltsfunktion im Straßenraum eine besondere Bedeutung zukommt. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastungen und der geringen Abschnittslängen (bis ca. 100 m) ist eher selten mit Begegnungen zweier Kfz zu rechnen. Die Fahrgassen können dementsprechend schmal dimensioniert werden. In der Regel werden Wohnwege später als verkehrsberuhigter Bereich gekennzeichnet.

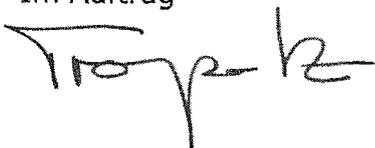
Es wird darauf hingewiesen, dass Wohnwege demnach eine geringe Abschnittslänge bis ca. 100 m aufweisen sollten. Zur Sicherung wird eine Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit Kennzeichnung als verkehrsberuhigter Bereich im Bebauungsplan empfohlen. Wohnstraßen werden dagegen im Allgemeinen im Separationsprinzip innerhalb von Tempo 30-Zonen betrieben. An dieser Stelle wird aus Verkehrssicherheitsgründen eine Separation zwischen Fahrbahn und Gehweg empfohlen. Unabhängig davon wird angeregt bei Wohnstraßen gemäß der RAST 06 einen Querschnitt zu wählen, der deutlich größer als die vorgeschlagenen 6m sein sollte, zumal auf der Fahrbahn Parkenflächen vorgesehen werden sollen.

Erneuerbare Energien

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gemäß § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotenzial zwischen 4.080 – 4.120 kWh/m²/a. Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Hierfür sind insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke – unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche – zur energetischen Versorgung des geplanten Quartiers in die Prüfung mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



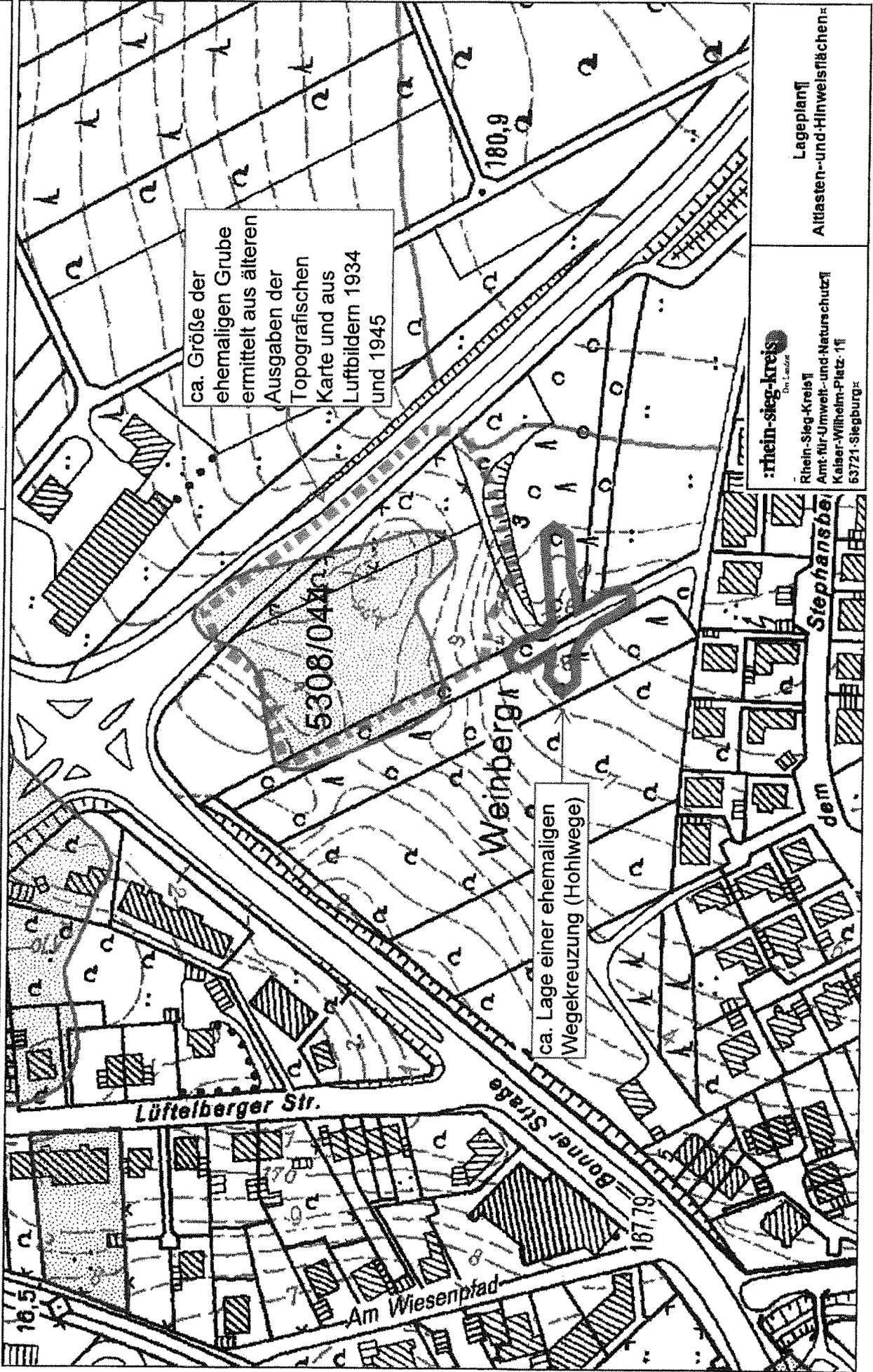
Trompertz



Erstellungsdatum 11.10.2018

Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg



ca. Größe der
ehemaligen Grube
ermittelt aus älteren
Ausgaben der
Topografischen
Karte und aus
Luftbildern 1934
und 1945

ca. Lage einer ehemaligen
Wegekreuzung (Hohlwege)

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat
Rhein-Sieg-Kreis |
Amt für Umwelt- und Naturschutz |
Kaiser-Wilhelm-Platz 1 |
53721-Siegburg

Lageplan |
Altlasten- und Hinweisflächen

50126 Bergheim
 Am Erftverband 6
 Telefon 02271/88 – 0
 Telefax 02271/881210
 www.erftverband.de

Erftverband ° Postfach 1320 ° 50103 Bergheim

per E-Mail an dennis.hentschel@meckenheim.de
 Stadtverwaltung Meckenheim
 Herrn Hentschel
 Postfach 1180
 53333 Meckenheim

Bereich : Vorstand
 Abteilung : R
 Ihr Ansprechpartner : Sascha Gündel
 Durchwahl : (0 22 71) 88-12 56
 Telefax : (0 22 71) 88-14 44
 Unser Zeichen : R-003-410 / 80502
 I:\toeb\stellungnahmen\80502_20181115.doc
 E-Mail : bauleitplanung
 @erftverband.de

15. November 2018

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“ und der damit verbundenen 51. Flächennutzungsplanänderung

Ihr Zeichen: dh, Ihre Schreiben vom 08.10.2018

Sehr geehrter Herr Hentschel,
 sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der geologischen Verhältnisse und der Geländemorphologie im Bereich des Plangebietes ist eine Aussage über die Grundwasserverhältnisse nicht möglich. Die Grundwassersituation kann nur anhand einer Sondierung vor Ort ermittelt werden. Zudem weisen wir darauf hin, dass durch das Baugebiet die Geologischen Störungen „Swist-Sprung“ und „Kottenforst-Sprung“ verlaufen. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lenkenhoff, Abteilung G1 – Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1294.

Vordringlich gilt es im Plangebiet, die Niederschlagswasserableitung zu reduzieren, deshalb sollten zur Entlastung der Kanalisation durch den starken Oberflächenabfluss und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung im Plangebiet versickerungsfördernde Maßnahmen zugelassen bzw. Zisternen zur Speicherung und Nutzung festgesetzt werden. Gerade in Wohnsiedlungen bieten sich hier für die jeweiligen Haushalte eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z. B. die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotope haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf. Ebenso ist die Sammlung/Zwischenspeicherung zur Nutzung wie u. a. zur Freianlagen- bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers.

Für die vorgesehene gedrosselte Druckableitung von Niederschlagswasser zur Swist ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, bei der neben

Vorsitzender des Verbandsrats: Bürgermeister Dr. Uwe Friedl

Vorstand: Dr. Bernd Bucher

Bankkonten:

Commerzbank Bergheim
 IBAN: DE45 3704 0044 0390 4000 00 SWIFT-BIC: COBADEFFXXX
 Deutsche Bank AG, Bergheim
 IBAN: DE42 3707 0060 0471 0000 00 SWIFT-BIC: DEUTDE33

Kreissparkasse Köln
 IBAN: DE86 3705 0299 0142 0058 95 SWIFT-BIC: COKSDE33
 Volksbank Erft eG
 IBAN: DE05 3706 9252 1001 0980 19 SWIFT-BIC: GENODE1ERE



Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Meckenheim – Der Bürgermeister
Fachbereich 61
Stadtplanung, Liegenschaften
Herr Dennis Hentschel
Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim

Bearbeiter(in): Frau Schröder
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-153
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 323955

Datum
15.10.2018

Seite 1/1

Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim - 51. Änderung

Sehr geehrter Herr Hentschel,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Unitymedia NRW GmbH

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353

Geschäftsführung: Winfried Rapp (Vorsitzender) | Gudrun Scharler | Martin Czermin | Thomas Funke | Christian Hindennach

www.unitymedia.de

Sascha Gündel

Aufstellung des bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“ und der damit verbundenen 51. Flächennutzungsplanänderung

2

Az.: R-003-410 / 80502

15. November 2018

der Einleitstelle auch die Einleitmenge zu klären ist. In diesem Zusammenhang ist auch noch zu regeln, ob es einen ergänzten BWK M3 Nachweis bedarf. Darüber hinaus ist darzulegen, wie im Starkniederschlagsfall die Entwässerung erfolgen soll, ohne die Anwohner der Mühlenstraße zusätzlich zu belasten.

Sollten Sie diesbezügliche Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Beier, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.  Unterschrift gesamt

Sascha Gündel

Stellungnahme(n) (Stand: 08.11.2018)

LFN 13-2

Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 08.10.2018 - 08.11.2018

Behörde:	Bezirksregierung Köln - Dez. 33
Frist:	08.11.2018
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Sandra Frauenrath, am: 11.10.2018 , Aktenzeichen: -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben sowie Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgebracht.</p> <p>Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem o.b. Bereich nicht vorgesehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>gez. Frauenrath</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 08.11.2018)

LFN 13-3

Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 08.10.2018 - 08.11.2018

Behörde:	Gemeindeverwaltung Alfter - Fachgebiet 3.2 - Bauverwaltung
Frist:	08.11.2018
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Monika Rolland, am: 29.10.2018 , Aktenzeichen: Stadt Meckenheim 51.ÄFNP/MR</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Hentschel,</p> <p>die Gemeinde Alfter macht weder Bedenken noch Anregungen geltend.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Monika Rolland</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 08.11.2018)

LFN 13-4

Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 08.10.2018 - 08.11.2018

Behörde:	Polizeipräsidium Bonn - GS 3 / Verkehrsangelegenheiten
Frist:	08.11.2018
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Ludger Ellenberger, am: 30.10.2018 , Aktenzeichen: 51. Änderung</p> <p>Polizeipräsidium Bonn Direktion Verkehr / FüSt Bonn, 30.10.2018 - Verkehrsplanung -</p> <p>Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim - 51. Änderung hier: Durchführung Scoping und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 08.10.2018</p> <p>Sehr geehrter Herr Hentschel,</p> <p>da es lediglich darum geht, die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bebauungsplan Nr. 49A "Weinberger Gärten" und damit für die Arrondierung des Siedlungskörpers durch die Erweiterung des bestehenden Wohngebietes "Stephansberg" zu schaffen, bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag Ludger Ellenberger Polizeihauptkommissar Direktion Verkehr/Führungsstelle Örtliche VU-Auswertung/Verkehrslenkung Königswinterer Straße 500 53227 Bonn-Ramersdorf Tel.: 0228-15-6023 Fax: 0228 / 15-1204 mailto: Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de Internet: http://www.polizei-bonn.de</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 08.11.2018)

LFN 13-5

Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 08.10.2018 - 08.11.2018

Behörde:	Nahverkehr Rheinland GmbH
Frist:	08.11.2018
Stellungnahme:	Erstellt von: Jörg Fellecke, am: 07.11.2018 , Aktenzeichen: Regionale Mobilitätsentwicklung Bitte beachten Sie unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanes Nr. 49A "Weinberger Gärten" Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Planungsträger: **Stadtplanung, Liegenschaften**
Planverfahren: **Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim**
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Beteiligungszeitraum: 08.10.2018 bis 08.11.2018
Stellungnahme wurde abgegeben am 07.11.2018 15:55:23 Uhr

Stellungnahme wurde abgegeben

Eintragung: 07.11.2018 15:55:23 Uhr
durch: Herr Jörg Fellecke (Nahverkehr Rheinland GmbH)
Aktenzeichen: Regionale Mobilitätsentwicklung
Text: Bitte beachten Sie unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanes Nr. 49A "Weinberger Gärten"

Stellungnahme(n) (Stand: 08.11.2018)

LFN 13-6

Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 08.10.2018 - 08.11.2018

Behörde:	Amprion GmbH
Frist:	08.11.2018
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Bärbel Vidal Blanco, am: 22.10.2018 , Aktenzeichen: 124771</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Geltungsbereich der o. a. Bauleitplanung verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Bitte beachten Sie unsere Information zum Datenschutz: https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Angelina Bennor Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund T intern 15740 T extern +49 231 5849-15740 mailto: angelina.bennor@amprion.net www.amprion.net Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 356</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 08.11.2018)

LFN 13-7

Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 08.10.2018 - 08.11.2018

Behörde:	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Frist:	08.11.2018
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Dietmar Albrecht, am: 29.10.2018 , Aktenzeichen: 310-11-24.108</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>es bestehen forstfachlich keine Bedenken gegen o.a. Planungen.</p> <p>Mit freundlichen Gruss Albrecht</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 08.11.2018)

LFN 13-8

Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 08.10.2018 - 08.11.2018

Behörde:	Stadt Rheinbach, Fachbereich VI - SG 60.2 - Planung und Umwelt
Frist:	08.11.2018
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Lars Kunze, am: 08.11.2018 , Aktenzeichen: -</p> <p>Sehr geehrter Herr Hentschel,</p> <p>die Belange der Stadt Rheinbach werden durch die vorgelegten Unterlagen zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim nicht berührt. Aus diesem Grund werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Lars Kunze</p> <p>Sachgebietsleiter Sachgebiet 60.2 - Planung und Umwelt - Stadt Rheinbach Schweigelstraße 23 53359 Rheinbach</p> <p>Tel.: 02226 - 917 250</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-